

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 10/2361 —

Aufhebbare Siebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung
der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Vereinfachung außenwirtschaftlicher Bestimmungen, insbesondere bei der Warenausfuhr; Anpassung des nationalen Rechts an neue Vorschriften des EG-Rechts und an das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Einstimmigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 10/2361 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 16. Januar 1985

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland Kittelmann

Vorsitzender Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kittelmann

Die Verordnung, die bereits in Kraft getreten ist, wurde am 30. November 1984 vom Präsidenten des Deutschen Bundestages dem Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner 29. Sitzung am 16. Januar 1985 beraten.

Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Siebenundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung werden verschiedene Verfahrensvereinfachungen durchgeführt. Eine Neuregelung der erleichterten Ausfuhrverfahren bringt für einen Großteil der Ausfuhren eine zusätzliche Vereinfachung der Ausfuhrformali-

täten. Die Zahl der abzugebenden Einfuhrkontroll- und Zahlungsmeldungen wird verringert. Einfuhrkontrollmeldungs-Formulare brauchen nicht mehr im Verordnungswege geändert zu werden, wenn nur Änderungen im Zoll- oder Statistikbereich nachzuvollziehen sind. Weiter wird das deutsche Einfuhrrecht mit den neuen und verbindlichen EWG-Regelungen für außertarifliche Zollbefreiungen bei Einfuhren aus Drittländern in Einklang gebracht und das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 in nationales Verfahrensrecht umgesetzt.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die neuen EWG-Vorschriften und das Internationale Kaffee-Übereinkommen erfordern überwiegend nur formale Änderungen deutscher Vorschriften.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag, von dem ihm zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 16. Januar 1985

Kittelmann

Berichterstatter